



Merkblatt

Vergütung im Dialog

Stand: 01.06.22

Bei komplexen Beschaffungen oder bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen können vorgeschlagene Lösungswege oder Vorgehensweisen im Dialog ausgearbeitet werden. Durch eine angemessene Vergütung kann die Erarbeitung von innovativen Lösungsvorschlägen und Ideen durch die Anbieterinnen gefördert und die Chancen für einen erfolgreichen Dialog erhöht werden. Diese Vergütung soll einen fairen Ausgleich für die verhältnismässig grossen Aufwände der Anbieterinnen im Dialog bilden.

Ausgangslage

Das Bundesbeschaffungsrecht kennt den Dialog bereits seit geraumer Weile und seit dem 1. Januar 2021 ist der Dialog als vergaberechtliches Instrument auch im Gesetz geregelt (vgl. Art. 24 BöB resp. Art. 6 VöB).¹

Sinn und Zweck des Dialogs:

- Der Dialog dient dazu, die offerierten Lösungen mit den Anbieterinnen im Rahmen eines iterativen Prozesses kooperativ auszuarbeiten.
- Während des Dialogs wird der nachgefragte Leistungsinhalt so konkretisiert, dass er genügend präzise umschrieben und von allen Anbieterinnen gleich verstanden wird.

Gegenstand

Gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. c BöB ist die Vergütungsmodalität in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Vergütet werden kann gemäss Gesetz

- der Aufwand für die Teilnahme am Dialog;
- die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterinnen.

Die Nutzung oder Weitergabe von Immaterialgüterrechten der Anbieterinnen (bspw. ein speziell für dieses Projekt erarbeiteter Lösungsweg) darf nur mit schriftlicher Zustimmung erfolgen. In Art. 6 der VöB wird

sodann festgehalten, dass die Entschädigung und Nutzung dieser Rechte zwingend in einer [Dialogvereinbarung](#) zu regeln ist, welche zu Beginn des Dialogs abgeschlossen sein muss.

Vergütungsausmass

Ob und in welchem Ausmass eine Entschädigung der **Aufwände für eine Teilnahme am Dialog** vergütet werden soll, ist stark abhängig von der Ausprägung des durchgeführten Dialogs. Je mehr resp. längere dieser Dialogrunden durchgeführt werden und je komplexer die gesuchte Lösung ist, desto mehr empfiehlt es sich, die Aufwände der nichtberücksichtigten Dialogteilnehmer zu vergüten. Allerdings sollte in jedem Fall ein Kostendach oder eine fixe Pauschale vorgegeben werden, damit das Maximum der Vergütung festgelegt ist. Nicht zu entschädigen ist die Erstellung des Angebots / der Angebote an sich, hierbei handelt es sich um «normale», in jedem Beschaffungsverfahren enthaltene und grundsätzlich nicht zu vergütende Aufwendungen (Art. 9 VöB). Die Zuschlagsempfängerin muss für ihren Aufwand im Dialog nicht entschädigt werden, da sie die erarbeiteten Lösungen etc. im Rahmen ihres Zuschlags vergütet erhält.

Wenn eine **Nutzung der Immaterialgüterrechte** der Dialogteilnehmer vorgesehen ist, so ist diese in jedem Fall entsprechend zu vergüten und die Anbieterin muss bereit sein, die Rechte an dieser Nutzung soweit als möglich an die Auftraggeberin abzutreten. Während eines Dialogverfahrens und auch danach (insbesondere nach einem Zuschlag) dürfen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin keine Informationen über ihre Lösungen, Vorgehensweisen und dgl. weitergehend als vereinbart verwendet oder weitergegeben werden. Die vollumfängliche Vergütung der Lösungswege oder Vorgehensweisen einer Anbieterin hat üblicherweise erhebliche Mehrkosten für das vorgesehene Projekt zur Folge. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anbieterin überhaupt ein Interesse hat, ihre Zustimmung zu geben, ihre Rechte im geforderten Ausmass abzutreten, da es sich je nach dem um für sie erfolgsrelevante Geschäftsgeheimnisse handeln kann.

¹ Vgl. Zum Dialog auch «Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog» der BKB; und LAURA LOCHER zum Art. 24 in «Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht».

Rapportierung & Rechnungsstellung

Die Art und der Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Erstellung eines Leistungszeitrapports sollte ebenfalls in der Dialogvereinbarung geregelt werden.

Um ihren Aufwand nachzuweisen, erstellt die nicht berücksichtigte Anbieterin für die verrechenbare Arbeit einen Leistungszeitrapport, der von ihr und der Bedarfsstelle visiert wird.

Der Leistungszeitrapport kann die folgenden Angaben beinhalten:

- (entsprechende) Tätigkeits-, Aufgabenbereiche;
- die beauftragten Personen;
- die Aufwände für die einzelnen Arbeitseinsätze;
- spezifische Beschreibungen der geleisteten Arbeiten; und
- den zeitlichen Aufwand.

Es ist zu empfehlen, die Zustellung der Rechnungsunterlagen innert 10 Arbeitstagen *nach rechtskräftigem Zuschlag* zu vereinbaren. So ist sichergestellt, dass nur die nichtberücksichtigten Anbieterinnen ihre Leistungen in Rechnung stellen.

Tipps für Beschaffungsstellen

- Der anzuwendende Stundensatz sowie das maximale Kostendach (inkl. MwSt) oder eine allenfalls festgelegte Pauschale ist in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben.
- Bestimmen Sie wenn möglich pro Dialogrunde ein realistisches Kostendach / eine realistische Pauschale, um unverhältnismässige Kosten zu vermeiden.
- Wenn die Zuschlagsempfängerin für ihren Aufwand im Dialog nicht entschädigt wird, ist dies bereits in der Ausschreibung resp. den Ausschreibungsunterlagen transparent festzuhalten.
- Überlegen Sie sich gut, ob es sinnvoll ist, die Lösungswege (Immaterialgüter) der nicht berücksichtigten Anbieterinnen nutzen zu wollen. Dies kann die Innovationsfreudigkeit der Anbieterinnen einschränken und die Kosten des Dialogs unverhältnismässig steigern.

Weitere Auskünfte

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund:
rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch

Mehr Informationen zur Durchführung eines Dialogs finden Sie im Lernvideo des KBB «Dialog – wie geht das?»